
Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden

Vom 27. Mai 2008 (Stand 1. Januar 2014)

Gestützt auf Art. 69 des Personalgesetzes (PG)¹⁾

von der Regierung erlassen am 27. Mai 2008

Art. 1 Geltungsbereich, Rechtsnatur

¹ Diese Verordnung regelt die öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse der nebenamtlichen Mitarbeitenden gemäss Artikel 3 Absatz 4 PG²⁾.

Art. 2 Anhang

¹ Der Anhang zu dieser Verordnung mit der Übersicht über die Kategorien der nebenamtlichen Mitarbeitenden bildet integrierenden Bestandteil.³⁾

Art. 3 Wahlinstanz

¹ Die Instanz für Neu- und Wiederwahlen ist in der Regel im Gesetz oder im Anhang festgelegt. Wo dies fehlt, ist das Departement Wahlinstanz.

Art. 4 Dauer der Amtsverhältnisse

¹ Ständige Kommissionen werden auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. In besonderen Fällen können auch andere Kategorien von nebenamtlichen Mitarbeitenden auf eine Amtsperiode gewählt werden.

² Neuwahlen innerhalb der Amtsperiode gelten für deren Rest.

³ Übrige nebenamtliche Mitarbeitende, die auf längere Dauer eine erweiterte Verwaltungsaufgabe erfüllen, werden auf unbefristete Zeit gewählt. Ist die Aufgabe vorübergehender Natur, erfolgt eine befristete Wahl.

¹⁾ BR [170.400](#)

²⁾ BR [170.400](#)

³⁾ Der Anhang ist im Internet publiziert unter: www.pa.gr.ch

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 Beendigung des Amtsverhältnisses,
1. Ablauf der Amtsperiode

¹ Die Amtsperiode endet am 30. Juni. Es besteht kein Anspruch auf Wiederwahl.

² Eine Nichtwiederwahl ist der betroffenen Person in der Regel mindestens zwei Monate im Voraus mitzuteilen.

Art. 6 2. Befristetes Amtsverhältnis

¹ Befristete Amtsverhältnisse enden mit dem Zeitpunkt der Befristung.

Art. 7 3. Auflösung

¹ Das Amtsverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

Art. 8 * 4. Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit der auf Amtsperiode gewählten nebenamtlichen Mitarbeitenden ist auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt.

² Die Wahlinstanz kann in begründeten Fällen die Amtszeit auf höchstens 16 Jahre verlängern oder die Amtszeitbeschränkung gänzlich aufheben.

³ Die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung kommt insbesondere in Betracht für:

- a) kantonale Mitarbeitende, welche die nebenamtliche Funktion aufgrund ihrer Tätigkeit beim Kanton innehaben;
- b) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter;
- c) Expertinnen und Experten.

Art. 9 5. Aus wichtigen Gründen

¹ Aus wichtigen Gründen kann das Amtsverhältnis der nebenamtlichen Mitarbeitenden beidseitig ohne Einhaltung der Frist jederzeit aufgelöst werden.

² Wichtig ist ein Grund, wenn namentlich die Fortsetzung des Amtsverhältnisses unzumutbar ist.

Art. 10 6. Aufhebung der Aufgabe

¹ Die Aufhebung der Aufgabe ist der betroffenen Person in der Regel mindestens zwei Monate im Voraus mitzuteilen.

Art. 11 7. Zuständige Instanz

¹ Für die Auflösung von Amtsverhältnissen ist die Wahlinstanz zuständig.

² Entscheide über die Auflösung von Amtsverhältnissen können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Entscheidet die Regierung erstinstanzlich, ist der Entscheid endgültig.

Art. 12 Anwendung des Personalrechts

¹ Für die Geheimhaltungspflicht, die Aktenedition, das Zeugnis vor Gericht, die Information der Medien, den Rechtsbeistand, den Ausstand und den Datenschutz gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalgesetzes⁴⁾ und der Personalverordnung⁵⁾ sowie des kantonalen Datenschutzgesetzes⁶⁾.

Art. 13 Arbeitsentschädigung,
1. Ansätze

¹ Die Ansätze der Arbeitsentschädigungen pro Tag richten sich nach dem Personalgesetz⁷⁾.

² Die Wahlinstanz ist nach Anhören des Personalamtes (PA) für die Einreihung neuer Funktionen in die Klassen zuständig.

Art. 14 2. Berechnung

¹ Dauert die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit weniger als vier Stunden, wird nur die Hälfte der Arbeitsentschädigung pro Tag ausgerichtet.

² Finden verschiedene Sitzungen oder Augenscheine am gleichen Tage statt, wird nur eine ganze beziehungsweise eine halbe Arbeitsentschädigung pro Tag ausgerichtet.

³ Aktenstudium und Ausarbeitung von Anträgen, Entscheiden und Berichten werden nach Zeitaufwand vergütet. Als Stundenansatz gilt der achte Teil der Arbeitsentschädigung pro Tag.

Art. 15 3. Ausnahmen

¹ Die Wahlinstanz kann anstelle der oder zusätzlich zur Arbeitsentschädigung pro Tag eine Jahrespauschale festsetzen oder Gebühren oder Gebührenanteile als Entschädigung überlassen.

² Allfällige Jahrespauschalen richten sich nach dem Aufwand.

Art. 16 Spesenentschädigung

¹ Die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrspesen richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung⁸⁾.

⁴⁾ BR [170.400](#)

⁵⁾ BR [170.410](#)

⁶⁾ BR [171.100](#)

⁷⁾ BR [170.400](#)

⁸⁾ BR [170.410](#)

Art. 17 * Kantonale Mitarbeitende

¹ Nebenamtliche Mitarbeitende, die in einem Arbeitsverhältnis zur kantonalen Verwaltung stehen, haben keinen Anspruch auf Vergütungen wie Pauschalen, Tag- oder Sitzungsgelder.

² Die für die Ausübung der nebenamtlichen Tätigkeit aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit.

Art. 18 Auszahlung

¹ Die jährlichen Pauschalentschädigungen werden im vierten Quartal durch das PA ausbezahlt.

² Die Departemente und Dienststellen sind für die Auszahlung der übrigen Entschädigungen verantwortlich.

Art. 19 Vorbereitung von Entscheiden

¹ Entscheide über Wahlen und Auflösungen von Amtsverhältnissen werden durch das PA vorbereitet.

Art. 19a * Änderungen bisherigen Rechts⁹⁾

Art. 19b * Übergangsbestimmung

¹ Frühere, volle Amtsjahre werden an die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 8 angerechnet.

Art. 20 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ersetzt die Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden vom 23. Dezember 1991¹⁰⁾.

⁹⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

¹⁰⁾ AGS 1991, 2616

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.05.2008	01.07.2008	Erlass	Erstfassung	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 8	totalrevidiert	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 17	totalrevidiert	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 19a	eingefügt	-
10.12.2013	01.01.2014	Art. 19b	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	27.05.2008	01.07.2008	Erstfassung	-
Art. 8	10.12.2013	01.01.2014	totalrevidiert	-
Art. 17	10.12.2013	01.01.2014	totalrevidiert	-
Art. 19a	10.12.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 19b	10.12.2013	01.01.2014	eingefügt	-